



FAQs zur Bewerbung BEFAS/BEFAS+

- **Was muss ich vor der ONLINE-Bewerbung noch wissen?**

Die Studienplätze werden nicht nach Reihenfolge des Bewerbungseinganges, sondern nach Eignung (siehe **Checkliste „Zulassungsvoraussetzungen“**) vergeben! Das hängt stark von der Vollständigkeit Ihrer Bewerbungsunterlagen ab. Unsere Empfehlung an Sie: Bewerben Sie sich online so früh wie möglich! Warten Sie nicht bis zum Stichtag (15. Juni). Wenn Ihre Bewerbung unvollständig ist (siehe **Checkliste „Bewerbungsunterlagen“**), werden wir Sie informieren, was fehlt oder was in der falschen Form vorliegt. Fehlende Dokumente dürfen Sie nachreichen (antoniya.staneva@ksh-m.de).
- **Darf ich Unterlagen nach der Bewerbungsfrist einreichen?**

Ja, in Ausnahmefällen. Das Nachreichen von später besorgten Unterlagen/Nachweisen ist nach vorheriger Rücksprache mit der Fakultätsreferentin BEFAS/BEFAS+ (antoniya.staneva@ksh-m.de) möglich.
- **Was muss ich beim Hochladen meiner Bewerbungsunterlagen beachten?**

Laden Sie bei der Onlinebewerbung an der KSH nur **PDF-Dateien** hoch (keine Bildformate wie .jpeg, .png, .gif o.ä.). Fügen Sie bitte das Original-Zeugnis und die beglaubigte Übersetzung in einer einzigen PDF zusammen (**alle Seiten** eines Dokuments). Die eingescannten Unterlagen sollen mit guter Qualität sein (**Inhalt lesbar**). Auf Basis der hochgeladenen Dokumente wird Ihre Bewerbung gründlich geprüft und eine Entscheidung zur Platzvergabe getroffen. Tipp: Es gibt Dokumenten-Scanner-Apps für Handy sowie Webseiten zum PDF-Zusammenfügen. Werden die benötigten Unterlagen nicht bis zur genannten Frist eingereicht, kann dies den Ausschluss vom Zulassungsverfahren zur Folge haben.
- **Meine Zeugnisse sind in englischer Sprache, muss ich Sie ins Deutsche übersetzen lassen?**

Nein, wir akzeptieren auch englischsprachige Unterlagen. Eine Übersetzung aus dem Englischen ins Deutsche ist nicht notwendig.
- **Ich bewerbe mich mit einem Bescheid vom Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS), benötige ich trotzdem eine Zeugnisbewertung (bspw. von uni-assist)?**

NEIN. Der ZBFS-Bescheid gilt als Zeugnisbewertung und wenn Sie einen solchen Bescheid bereits haben, wo die Informationen zum Ausgleich der inhaltlichen Defizite angegeben sind, laden Sie bitte diesen Bescheid bei Ihrer online Bewerbung an der KSH hoch.
- **Muss ich nach der Online-Bewerbung an der KSH auch noch Papierunterlagen einreichen?**

NEIN. Bitte reichen Sie keine Originale Ihrer Zeugnisse ein. Die KSH übernimmt für unaufgefordert eingereichte Originale keine Haftung. Nach einer Platzzusage und erst bei Ihrer Immatrikulation müssen Sie die Originale Ihrer Hochschulabschlusszeugnisse inkl. Diploma Supplement (Transcript of Records) vorlegen. Nur so können wir uns darauf verlassen, dass die hochgeladenen Dateien mit den Originaldokumenten übereinstimmen. Hierzu werden Sie im September einen individuellen Termin von der Fakultätsreferentin BEFAS/BEFAS+ erhalten.
- **Ich habe über das Programm zu spät erfahren und die Bewerbungsfrist verpasst. Darf ich mich trotzdem bewerben?**

Kontaktieren Sie die Fakultätsreferentin BEFAS/BEFAS+ (antoniya.staneva@ksh-m.de), um zu klären, ob eine Bewerbung in Ihrem Fall möglich und aussichtsreich ist. Oder Sie bewerben sich fristgerecht im Folgejahr.
- **Ich habe mich im Vorjahr (vor paar Jahren) beworben, leider den angebotenen Studienplatz aus privaten Gründen nicht angenommen bzw. keinen Studienplatz aufgrund fehlender Unterlagen erhalten. Wenn ich mich wieder bewerben möchte, was muss ich machen? Muss ich mich nochmal online bewerben?**

Ja, es ist wichtig, Ihre Bewerbung im Bewerbungszeitraum über unser Bewerber-Portal erneut online einzureichen.
- **Wann erfahre ich, ob ich einen Studienplatz im BEFAS/BEFAS+ Programm bekomme?**

Allen Bewerber*innen wird Anfang/Mitte August einen Bescheid mit der Entscheidung per E-Mail zugeschickt.
- **Ich muss mein Visum beantragen bzw. verlängern. Mein Arbeitgeber braucht einen Nachweis, dass ich ab Oktober den Studienplatz habe, um meinen Vertrag zu verlängern bzw. mich einzustellen. Können Sie meine Bewerbung schneller bearbeiten?**

Leider nicht, wir behandeln alle Bewerbenden gleich. Aus diesem Grund können wir keine Bewerbung vorziehen. Für die Teilnahme am Programm benötigen Sie ein einrichtungsgebundenes Visum (Arbeitsvisum), im Fall, dass Sie aus einem Nicht-EU-Land kommen.

- **Diploma Supplement – Was ist das?** (Fächer- und Notenübersicht von bisherigen Studiengängen)
 Ihr Diploma Supplement, auch Transcript of Records genannt, erhalten Sie von der Hochschule, an der Sie studiert haben. Es enthält alle bestandenen Module (Kurse/Fächer/Vorlesungen/Lehrveranstaltungen) eines Studiengangs, einschließlich die dafür vergebenen Credits (ECTS-Punkte) sowie die Noten.
 Der Unterschied zwischen Transcript of Records und Abschlusszeugnis ist der Zeitpunkt, an dem das Dokument ausgestellt wird. Das Transcript of Records wird vor dem Abschluss des Studiums ausgestellt. Das Studienabschlusszeugnis wird nach dem erfolgreichen Abschluss ausgestellt. Ein Abschlusszeugnis (oder finales Transcript of Records) enthält den Vermerk, dass der akademische Grad erfolgreich verliehen wurde und der Titel geführt werden darf. Es enthält die Abschlussarbeit mit Benotung und im Regelfall eine endgültige Durchschnittsnote.
 Manche Universitäten erstellen keine gesonderten Abschlusszeugnisse, sondern nur ein finales Transcript of Records. In diesem Fall gilt das finale Transcript of Records als Zeugnis, wenn dort bestätigt ist, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen wurde und alle Credits und Noten sämtlicher Studienleistungen inkl. der Abschlussprüfung dort aufgeführt sind.
- **Benötige ich einen extra Nachweis über meine Abschlussarbeit, in meinem Diploma Supplement steht, dass ich eine geschrieben habe?**
 Wenn die Information in Ihren Unterlagen gut ersichtlich ist, dann nicht. Idealerweise wird im Abschlusszeugnis noch den Titel sowie die erzielte Note Ihrer Abschlussarbeit angegeben.
 Bewerber*innen mit einem ZBFS-Bescheid (Zentrum Bayern Familie und Soziales) brauchen keine Abschlussarbeit nachzuweisen.
- **Motivations schreiben – Was gehört rein?**
 Hierbei handelt es sich um einen selbst angefertigten Text (formlos, ca. 1 Seite), in dem Sie Ihre fachliche und persönliche Motivation für die Teilnahme am BEFAS/BEFAS+ Programm darlegen.
 Sollten Sie fehlende Unterlagen nachträglich einreichen, können Sie in Ihrem Motivations schreiben erwähnen, um welche sich genau handelt und wann Sie diese voraussichtlich einreichen werden.
- **Schwanger / in Elternzeit – Kann ich mich trotzdem bewerben und studieren?**
 JA! Wir haben häufig Studierende, die kurz vor dem Studienbeginn oder während des Studiums ein Kind bekommen. Falls Sie sich vor dem Studienbeginn bereits in Elternzeit befindet, ist es empfehlenswert, dass Sie Berufserfahrung in einer Kindertageseinrichtung mitbringen. Somit können Sie den theoretischen Inhalten leichter folgen und diese dank Ihrer praktischen Erfahrung besser verstehen.
 Als Studentin in Elternzeit können Sie einen **Antrag auf Beurlaubung** beim Studierendensekretariat stellen (Urlaubssemester). Dadurch brauchen Sie Ihr Studium nicht pausieren und können regulär am Lehr- und Prüfungsbetrieb teilnehmen (bei Bedarf im reduzierten Umfang/wenigere Vorlesungen).
- **Wie viele Wochenstunden darf ich in einer Kindertageseinrichtung während des Studiums arbeiten?**
 Aus Erfahrung empfehlen wir Ihnen einen Umfang von ca. 25 Stunden/Woche. Dadurch möchten wir Ihren Studienerfolg sicherstellen sowie eine unerwünschte Verlängerung Ihrer Studiendauer vermeiden. Ausnahmsweise erlauben wir bis zu 30-32 Std./Wo.
 Überlegen Sie sich bereits vor Ihrem Studienbeginn individuelle Lösungen zur Vereinbarkeit von Studium und Arbeit. Denn Studium, Beruf und Familie unter einem Hut zu bekommen, kann phasenweise für alle Beteiligten eine Herausforderung sein. Lieber fangen Sie im ersten Semester mit einer reduzierten Arbeitsstundenanzahl pro Woche an, bis Sie sich an der neuen Situation gewöhnen. Ihre Arbeitszeit könnten Sie in den Folgesemestern erhöhen.
 Bitte beachten Sie, dass wir zum Studienbeginn (01.Oktober) eine **Arbeitgeberbestätigung** als zusätzlichen Nachweis verlangen, dass Sie keinen Dienst an den Studien- und Prüfungstagen machen müssen (**Freistellung von der Arbeit**).
Tipp: Fragen Sie bei Ihrem Träger/Vorgesetzten nach einer bezahlten Freistellung für die Seminar-/Studientage (Anspruch auf eine Fortbildung/Qualifizierungszeit).
- **Wie viele Wochenstunden muss ich mindestens in einer Kindertageseinrichtung während des Studiums arbeiten?**
 Das Minimum sind 15 Stunden pro Woche – sozialversicherungspflichtige Anstellung (!). Sie können es bei Bedarf bspw. mit einem Minijob aus einem anderen Bereich kombinieren, um Ihre Lebenshaltungskosten während des Studiums abzudecken. Sie können auch prüfen, ob Sie Anspruch auf BAföG oder Wohngeld haben.

- **Darf ich als Springer in einer Kindertageseinrichtung während des Studiums arbeiten?**
 Ja, aber nicht als Springer auf Minijob, da Sie sonst nicht sozialversichert sind.
- **Ich besitze die deutsche Staatsangehörigkeit, brauche ich trotzdem einen Sprachnachweis?**
 Ja! Die deutsche Staatsangehörigkeit ist kein Sprachnachweis, da sie häufig durch Geburt erworben wird, wenn ein Elternteil deutsch ist, oder nach der Einbürgerung, für die nur das B1 Niveau in Deutsch verlangt wird.
 Ein langjähriger Aufenthalt in einem deutschsprachigen Land ist ebenso kein offizieller Nachweis, dass man die deutsche Sprache auf C1 Niveau beherrscht.
 Gute Sprachkenntnisse sind eine wichtige Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium (sprachliche Studierfähigkeit).
 Für eine Teilnahme am BEFAS/BEFAS+ Programm wird das C1 Sprachniveau verlangt, welches deutschlandweit an Universitäten und Hochschulen vorausgesetzt wird.
- **Gilt eine Teilnahme-/Anmeldebestätigung für einen C1 Deutschkurs oder eine Bescheinigung über absolvierte Deutschstunden als einen Sprachnachweis?**
 NEIN. Die Teilnahmebescheinigung bestätigt nur, dass Sie einen Sprachkurs besuchen oder besucht haben. Die Anmeldebestätigung bescheinigt nur, dass Sie sich für einen Sprachkurs oder eine Sprachprüfung angemeldet haben. Ebenso weist die Bescheinigung über die von Ihnen absolvierte Anzahl an Unterrichtsstunden nicht nach, dass Sie deutsche Sprachkenntnisse auf C1 Niveau haben. Solche Unterlagen werden von der KSH nicht als Sprachnachweis akzeptiert.
- **Gilt mein Abschlusszeugnis einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung als C1 Sprachnachweis?**
 Ja, bspw. einen deutschen Schul-/Gymnasialabschluss oder (Berufs)Ausbildungsabschluss, sowie Hochschulabschluss im In- oder Ausland. Vorläufige Dokumente werden nicht akzeptiert.
- **Ich bewerbe mich mit einem Bescheid vom Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS). Im Bescheid wird mindestens ein B2 Sprachniveau verlangt – brauche ich trotzdem einen C1 Nachweis?**
 JA, für alle Studiengänge ist deutschlandweit das Sprachniveau C1 Voraussetzung, auch bei uns in BEFAS und BEFAS+. Daher bestehen wir auf einen Nachweis des C1 Sprachniveaus. (siehe *Checkliste „Zulassungsvoraussetzungen“*)
- **Bescheinigung über eine Namensänderung**
 Falls sich Ihr aktueller Nachname, von dem aus Ihrem Hochschulabschlusszeugnis unterscheidet (z.B. aufgrund Heirat), legen Sie bitte einen Nachweis mit Ihrer online Bewerbung vor.
- **Was ist der Unterschied zwischen eine Abschlussurkunde und ein Abschlusszeugnis?**

 - Eine Studienabschlussurkunde bestätigt, dass Sie Ihr Studium an einer Hochschule erfolgreich abgeschlossen haben und Ihnen den entsprechenden akademischen Titel verliehen wird.
 - Ein Studienabschlusszeugnis dokumentiert Ihre Abschlussnoten in den belegten Modulen/Fächern.

In Deutschland werden die Abschlussurkunde und das Abschlusszeugnis als separate Dokumente ausgegeben. In anderen Ländern werden die Verleihung des Titels und die Abschlussnoten teilweise in einem einzigen Dokument ausgewiesen.
- **Was ist der Unterschied zwischen Zulassung und Immatrikulation?**
 Um ein Studium an der KSH beginnen zu können, müssen Sie zugelassen und immatrikuliert, also eingeschrieben, sein.

 - **Zulassung** bedeutet, dass Sie die formellen und fachlichen Voraussetzungen für einen Studienplatz erfüllen. Die Zulassung ist die Voraussetzung für die Immatrikulation.
 - **Immatrikulation** bedeutet, dass Sie als Student*in an der Hochschule aufgenommen/eingeschrieben sind. Erst mit der Immatrikulation besitzen Sie den Studierendenstatus und können an Lehrveranstaltungen und Prüfungen teilnehmen, die Universitätsbibliothek benutzen etc.

Bei einer Bewerbung wird unterschieden zwischen Unterlagen, die Sie für die Zulassung zu einem Studium einreichen müssen (**zulassungsrelevante Dokumente**) und zwischen solchen, die Sie für die Immatrikulation vorliegen müssen (**immatrikulationsrelevante Dokumente**).

Bitte beachten Sie, dass für das Einreichen der zulassungsrelevanten Dokumente andere **Fristen** gelten als für die immatrikulationsrelevanten Dokumente.

Die zulassungsrelevanten Dokumente für das Programm BEFAS/BEFAS+ entnehmen Sie aus der *Checkliste „Bewerbungsunterlagen“*.

Über die immatrikulationsrelevanten Dokumente werden Sie gesondert informiert, sofern Sie alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und einen Studienplatz erhalten.



□ **Anerkennungszuschuss**

Link: <https://www.erkennung-in-deutschland.de/html/de/pro/erkennungszuschuss.php>

Der Anerkennungszuschuss richtet sich an Erwerbstätige, deren jährliches Einkommen eine bestimmte Grenze nicht überschreitet, und an Erwerbslose, die keine anderen Förderungen in Anspruch nehmen können. Hierbei können Kosten in Höhe von 100 bis maximal 600 € für das Anerkennungsverfahren oder eine Zeugnisbewertung erstattet werden.

Wichtig: Anerkennungsinteressierte sollten die finanzielle Förderung beantragen, **bevor** sie den Antrag auf Anerkennung stellen. Rückwirkend können keine Kosten übernommen werden.

Was kann gefördert werden?

- Kosten für Gebühren und Auslagen des Anerkennungsverfahrens
- Kosten für eine Zeugnisbewertung durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)
- Kosten für Übersetzungen, Beglaubigungen von Zeugnissen und Abschlüssen

□ **Bin ich als Ausländer*in BAföG-berechtigt?**

Ja, unter bestimmten Bedingungen. Förderungsberechtigt sind insbesondere **EU-Bürger** (und EWR-Bürger), die

- seit 5 Jahren in Deutschland leben,
- die selbst in Deutschland arbeiten oder
- die Eltern oder Ehegatten begleiten, die in Deutschland arbeiten.

Nicht-EU Bürger können ebenfalls BAföG-berechtigt sein. Meist ist dies der Fall, wenn sie selbst seit 5 Jahren in Deutschland leben oder gearbeitet haben oder, wenn ihre Eltern mindestens drei Jahre in Deutschland gearbeitet haben. Auf alle Fälle ist eine Einzelfallprüfung erforderlich.

□ **Wo kann ich einen BAföG-Antrag stellen?**

Für den BAföG-Antrag ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig. Weitere Informationen zur Antragstellung erhalten Sie direkt beim **Studierendenwerk München** unter <https://www.studierendenwerk-muenchen-oberbayern.de/finanzierung/bafog-warum/>